



GRÜNORDNUNG:

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- 1.1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 1.2. PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- 1.3. STRASSENRAUMPRÄGENDE PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF. BEPFLANZUNG MIT DEN UNTER PUNKT 2.1./2. GENANNTEN GEHÖLZEN.
- 1.4. SICHTDREIECK: BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 1.5. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- 1.6. VORHANDENER GRÜNBESTAND
- 1.7. PFLANZGEBOT DER UNTER PUNKT 2.1. GENANNTEN BAUMARTEN.
PRO GRUNDSTÜCK SIND HIERZU MIND. 12 STRÄUCHER DER UNTER PUNKT 2.2. GENANNTEN ARTEN ZU PFLANZEN.
- 1.8. GELTUNGSBEREICHSGRENZE

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- 2.1. ZU PFLANZENDE BÄUME (STU 22/24, h= 350/400, H):
 QUERCUS ROBUR - DT. EICHE
 BETULA VERRUCOSA - SANDBIRKE
 SORBUS AUCUPARIA - VOGELBEERE
 PRUNUS AVIUM - WILDKIRSCHEN
 ACER PSEUDOPLAT. - BERGAHORN

 ALTERNATIV KÖNNEN AN DER SÜDGRENZE AUCH OBSTBAUM-HOCHSTÄMME AUF SÄMLINGSUNTERLAGE IN FOLGENDEN ARTEN GEPFLANZT WERDEN:
 OBERÖSTERR. WEINBIRNE, SCHÖNER V. BATH, JAKOB FISCHER, GLOSTER, ROTE STERNRENETTE.
- 2.2. ZU PFLANZENDE STRAUCHARTEN (2x verpfl. m. B., GRÖSSE 125/150 cm), PRO GRUNDSTÜCK MIND. 12 ST.
 CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
 CORNUS ALBA - HARTRIEGEL
 LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHEN
 EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
 CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
 SAMBUCUS NIGRA - HOLLUNDER
- 2.3. STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFahrTEN SIND MIT WASSERGEbUNDENEN DECKEN (SCHOTTERRASEN) ODER RASENPFLASTERSTEINEN AUSZUFÜHREN.
- 2.4. ZUM BAUANTRAG IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN MIT EINZUREICHEN IM M. 1:100.
- 2.5. NICHT ZULÄSSIG IST DIE ANPFLANZUNG VON BLAU-NADELIGEN UND/ODER ROTLAUBIGEN GEHÖLZEN.
- 2.6. DIE IM PLAN DARGESTELLTEN PFLANZUNGEN SIND INNERHALB 1 JAHRES AB BEZUG ZU PFLANZEN.
- 2.7. BÄUME UND STRÄUCHER DIE AUSFALLEN, SIND UMGEHEND DURCH DIESELBE ART UND GRÖSSE WIE IM PLAN DARGESTELLT, ZU ERSETZEN.
- 2.8. DIE PFLANZUNGEN SIND ZU PFLEGEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
- 2.9. DER STANDORT DER BÄUME KANN GERINGFÜGIG VERÄNDERT WERDEN WENN EIN DETAILLIERTER PLAN DIES ERFORDERLICH MACHT.

AUSFERTIGUNG

GEMEINDE RAUBLING
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN "UNTERAICH" MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

Die Gemeinde Raubling erlässt auf Grund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Artikel 91, 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Fertigungsdaten:

Entwurf MAI 1992

Planung:

DIPL. ING. (FH) BERNHARD LOOSE
BÜRO FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
8201 ROHRDORF · BRÄUHAUSSTR. 24 · TEL. 08032/5444 · FAX 08032/1419